

BStU

.000007

1. Gewährleistung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit (§§ 1, 3, 6, 11 StPO)
2. Feststellung der objektiven Wahrheit (§§ 8, 11 StPO)
3. Achtung der Würde des Menschen (§§ 1, 3, 5, 6 StPO)
4. Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung (§§ 8, 15, 16 StPO)
5. Mitwirkung der Bürger (§ 4 StPO)
6. Differenzierte Gestaltung und beschleunigte Durchführung des Strafverfahrens (§§ 2, 21 StPO)

Die Rechte und Pflichten inhaftierter Beschuldigter sind so ausgestaltet und werden grundsätzlich so verwirklicht, daß sie dazu beitragen, einen hohen politischen Nutzen im Kampf gegen den Feind zu erreichen und die im § 1 StPO genannte Grundaufgabe des Strafverfahrens in jedem einzelnen Ermittlungsverfahren durchzusetzen.

Die Festlegung der Rechte und Pflichten inhaftierter Beschuldigter und ihre praktische Verwirklichung ordnen sich dem im § 122 StPO dargestellten Zweck der Untersuchungshaft unter und entsprechen somit den im § 1 StPO formulierten Grundsätzen. Daraus ergeben sich drei Grundaufgaben, die der Vollzug der Untersuchungshaft zu erfüllen hat:

1. Die sichere Verwahrung der Verhafteten.

In den Grundsätzen der UHVO wird betont, daß der Vollzug der Untersuchungshaft den Aufgaben des Strafverfahrens zu dienen und zu gewährleisten hat; daß der Verhaftete sicher verwahrt wird, sich nicht dem Strafverfahren entziehen kann und keine die Aufklärung der Straftat oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdende Handlung begehen kann. (UHVO Punkt I 2(1)) Der inhaftierte Beschuldigte ist zur Duldung der ihm zur Durchsetzung des Zwecks der Untersuchungshaft auferlegten Beschränkungen verpflichtet. Diese Beschränkungen betreffen insbesondere seine Verwahrung in geschlossenen Räumen und seine ständige Beaufsichtigung und Begleitung (UHVO Punkt V); sie betreffend die Kontrolle und Genehmigung des Verkehrs des Beschuldigten mit anderen Personen (UHVO Punkt IX und XI) und sie betreffend Be-

Kopie BStU
AR 8